

## **Schlagzeile:** **Ablehnung der Rot-Kreuz-Hilfe für Palästinenser durch Israel und den Libanon völkerrechtswidrig**

### **Fakten:**

Seit sechs Tagen sitzen die aus Israel deportierten 415 Palästinenser im Niemandsland im Südlibanon fest. Das Lager der Palästinenser liegt zwischen der israelischen Pufferzone und dem von den libanesischen Behörden kontrollierten Teil des Südlibanon. In den letzten Tagen ist die Deportiertengruppe von verschiedenen Hilfsorganisationen u.a. vom Roten Kreuz mit Lebensmitteln und Medikamenten versorgt worden. Inzwischen werden die gelieferten Vorräte knapp, da sowohl der Libanon als auch Israel die Versorgung der Palästinenser durch die Hilfsorganisationen nicht mehr zulassen (Süddeutsche Zeitung vom 24.12.1992, S. 8). Nach Meldungen der Deutschen Presseagentur vom 24.12.1992 hat der Sprecher des israelischen Verteidigungsministeriums Ben-Ami es abgelehnt, Hilfe des IKRK für die Deportierten durch israelisch kontrolliertes Gebiet zuzulassen. Eine offizielle Antwort Israels an das IKRK auf dessen Hilfeanerbieten steht nach den jüngsten Meldungen aber noch aus.

### **Kommentar:**

Israel und der Libanon sind seit 1951 Vertragsparteien der vier Genfer Abkommen von 1949. Das IV. Genfer Abkommen regelt u.a. die Behandlung der Bevölkerung besetzter Gebiete. Es enthält so Regelungen über die Internierung von Personen, deren Versorgung und Freilassung. Ausdrücklich verboten sind nach Art 49 dieses Abkommens Einzel- oder Massenzwangsverschickungen von geschützten Personen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für Deportationen nach Drittstaaten. Israel hat in den vergangenen Jahrzehnten die Anwendung des IV. Genfer Abkommens auf die besetzten Gebiete stets geleugnet. Die Staatengemeinschaft insbesondere aber auch die Bundesrepublik Deutschland geht dagegen

von einer Anwendung des Abkommens aus. Wenn so bereits eine Deportation der 415 Palästinenser als völkerrechtswidrig erscheint, weil auch im vorliegenden Fall keiner der Ausnahmefälle des Art. 49 Abs. 2 eingreift, so sind die Folgen des Deportationsversuchs ebenfalls an den Vorschriften des IV. Abkommens zu messen. Die Verantwortung Israels für die Deportierten und ihre Versorgung besteht auch im Niemandsland im Südlibanon weiter. Zivilpersonen in besetzten Gebieten, Internierte oder solche Personen die rechtmäßig verschickt werden, sind durch die Besatzungsmacht mit Lebensmitteln zu versorgen. Kann diese nicht für eine Versorgung sorgen, so hat sie nach Art. 59 bzw. Art. 108 Hilfsaktionen u.a. des IKRK zu gestatten. Von diesen Verpflichtungen kann sich die Besatzungsmacht unter keinen Umständen befreien. Nur wenn ein anderer Staat die Deportierten tatsächlich aufgenommen hätte, wäre Israel von der Versorgungsverpflichtung entbunden. Eine andere Auffassung von den Pflichten der Besatzungsmacht würde dem Ziel des größtmöglichen Schutzes der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete zuwiderlaufen und der Willkür der Besatzungsmacht Tür und Tor öffnen. Der Libanon verstößt gegen Art. 59 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens, der alle Vertragsstaaten verpflichtet, u.a. den Lebensmittelsendungen des IKRK für die Bevölkerung besetzter Gebiete freien Durchlass zu gewähren. Es macht hier keinen Unterschied, dass sich die Palästinenser im Niemandsland und nicht in den besetzten Gebieten aufhalten. Wie oben dargelegt ist eines der Ziele des IV. Abkommens der Schutz der Menschen besetzter Gebiete unabhängig von ihrem jeweiligen konkreten Aufenthaltsort. Das zeigt auch die Versorgungsverpflichtung der Besatzungsmacht nach Art. 49 Abs. 2 im Falle der rechtmäßigen Evakuierung. Der Aufenthaltsort kann im konkreten Fall deshalb nicht zur Begründung politischer Handlungen herangezogen werden, die gegen die elementaren Grundlagen der Genfer Abkommen verstoßen.